

Mikrozensus 1986

— Kurzinformation für die Befragten —

In diesen Wochen wird im gesamten Bundesgebiet der Mikrozensus durchgeführt.

Der **Mikrozensus** ist eine **amtliche Haushaltsbefragung**. Seit 1957 werden durch ihn in regelmäßigen Zeitabständen Grundlagen für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen in Bund und Ländern ermittelt.

In diesem Jahr stellt der Mikrozensus insbesondere Fragen über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, Familien und Haushalte sowie über den Arbeitsmarkt.

Nur mit Ihren Angaben, mit Ihrer **Mithilfe** ist es möglich, ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in unserem Lande zu erhalten. Die folgenden Informationen zum Mikrozensus (nach § 12 Mikrozensusgesetz) wollen dies verdeutlichen. Weitergehende Erläuterungen können Ihnen vom Interviewer bzw. vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden.

Warum werden gerade Sie befragt?

Der Mikrozensus als **Stichprobenerhebung** erlaubt es, aus der Summe der Angaben eines Teils der Bevölkerung Aussagen über die gesamte Bevölkerung zu machen. Dies ist möglich, weil die zu befragenden Haushalte nach einem objektiven, mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ausgewählt werden. Für jede Person, jeden Haushalt, jede Wohnung besteht dabei die gleiche Wahrscheinlichkeit, ausgewählt zu werden. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet; es wird dazu in Flächen mit etwa gleich großer Bevölkerungszahl (20 bis 30 Haushalte) eingeteilt. Von diesen Flächen werden dann mit Hilfe von Zufallszahlen auf Landes- und Regierungsbezirksebene in vollautomatischen Verfahren 1 % ausgewählt. Die Personen und Haushalte, die in den so ausgewählten Flächen wohnen, werden im Rahmen des Mikrozensus 4 Jahre hintereinander befragt. Insgesamt trifft dies jährlich für ca. 250 000 Haushalte zu. Auch Ihr Haushalt zählt dazu.

Stichprobenergebnisse sind nur dann zuverlässig, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird. Deshalb kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden. Ihre **Mitarbeit ist nicht ersetzbar**.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Sie befragt?

Die Rechtsgrundlage für den Mikrozensus und somit für Ihre Befragung ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 955) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusverordnung) vom 14. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 967 und Änderungsverordnung 1986*) und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 14. März 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 289).

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Die Beantwortung der Fragen zur Gesundheit, zu den Urlaubs- und Erholungsreisen 1985/1986, die Angabe des Eheschließungsjahres sowie die Angabe Ihrer Telefonnummer sind **freiwillig**.

Wenn Sie volljährig sind oder als Minderjährige(r) einen eigenen Haushalt führen, sind Sie nach § 9 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit § 10 Bundesstatistikgesetz zur **Beantwortung** aller anderen Fragen **verpflichtet**. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder behinderte Mitglieder Ihres Haushalts verpflichtet. Ihre Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Ihnen bekannten Sachverhalte. Sie entfällt, wenn die Auskünfte für das minderjährige oder behinderte Haushaltmitglied durch eine Vertrauensperson erteilt werden. Die Auskunftspflicht ist im einzelnen in § 9 Mikrozensusgesetz geregelt.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

Welche Fragen werden an Sie gestellt?

Im Mikrozensus wird unterschieden zwischen Erhebungsmerkmalen und Hilfsmerkmalen. Die Angaben, die zu den Erhebungsmerkmalen erteilt werden (§ 5 Mikrozensusgesetz), sind für die statistische Verwendung bestimmt. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen (wie Namen, Anschrift usw.) dienen der Durchführung der Erhebung (§ 6 Mikrozensusgesetz).

In diesem Jahr bitten wir Sie, zu den Erhebungsmerkmalen folgender Bereiche Angaben zu machen:

Im **Grundbogen** (Erhebungsliste) insbesondere

- zur Person (Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
 - zu Art und Umfang der Beteiligung am Erwerbsleben
 - zu den Quellen des Lebensunterhalts
 - zur Kranken- und Rentenversicherung
 - zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge und Lebensversicherung (betrifft nur 0,25 % der Haushalte)
- (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 3 Nr. 4 Mikrozensusgesetz).

Im Ergänzungsbogen zum Mikrozensus (betrifft nur 0,5 % der Haushalte)

- zu einer amtlich anerkannten Behinderteneignenschaft
 - zum Gesundheitszustand (diese Auskunft ist freiwillig)
- (§ 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 Mikrozensusgesetz).

In dem **grünen** Ergänzungsbogen (betrifft nur 0,1 % der Haushalte)

- zu Urlaubs- und Erholungsreisen 1985/1986 (z.B. Art, Anzahl und Ziel der Reisen, benutzte Verkehrsmittel und Unterkunftsart) (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Mikrozensusgesetz).

Welche Aufgaben haben die Interviewer?

In den nächsten Tagen wird Sie ein Interviewer um Auskunft bitten.

Der Interviewer ist ein Beauftragter des Statistischen Landesamtes; er wird sich durch seinen Interviewer-Ausweis in Verbindung mit seinem Personalausweis ausweisen. Seine Hauptaufgabe ist, die Fragebogen nach der Auskunft der auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder, d.h. mit Ihrer Hilfe, auszufüllen. Damit entfällt für Sie diese häufig als mühevoll und zeitaufwendig empfundene Arbeit.

Ihr Interviewer ist vom Statistischen Landesamt **mit besonderer Sorgfalt ausgewählt** worden. Es wird kein Interviewer eingesetzt, bei dem ein Interessenkonflikt aufgrund seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit denkbar wäre. Ebenso wird kein Interviewer eingesetzt, der in unmittelbarer Nachbarschaft Ihres Wohngebietes wohnt.

Interviewer dürfen aus der Interviewertätigkeit gewon- nene Erkenntnisse nur im Rahmen dieser Erhebung zu statistischen Zwecken verwenden. Sie sind, ebenso wie alle anderen Mitarbeiter, die im Statistischen Landesamt oder im Statistischen Bundesamt mit dem Mikrozensus zu tun haben, **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Der Interviewer ist also eine Vertrauensperson, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Rechte und Pflichten der Interviewer sind in den §§ 8 und 10 Abs. 2 Mikrozensusgesetz geregelt.

Wie können Sie Auskunft erteilen?

Es steht Ihnen frei, ob Sie die in den Erhebungspapieren enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Mitgliedern Ihres Haushalts oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

Ebenso können Sie frei wählen, ob Sie die Auskünfte mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich erteilen wollen.

Der erste Weg hat sich als der schnellste und sicherste erwiesen, da der Interviewer mit dem Fragebogen vertraut ist. Wenn Sie jedoch die Fragebogen lieber selbst ausfüllen wollen, so erhalten Sie vom Interviewer bzw. vom Statistischen Landesamt die erforderlichen Fragebogen und Unterlagen. Bei einer Übersendung der selbst ausgefüllten Fragebogen an das Statistische Landesamt geben Sie bitte auf dem ausreichend frankierten Umschlag das Kennwort „Mikrozensus“ sowie Ihren Vor- und Familiennamen und Ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer) an.

Berücksichtigen Sie aber bitte, daß Sie auch bei Selbstausfüllung verpflichtet sind, dem Interviewer die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die Zahl der Personen im

Haushalt und Ihren Vor- und Familiennamen anzugeben. Weitere Einzelheiten können Sie § 10 Mikrozensusgesetz entnehmen.

Warum Name und Anschrift?

Die Namensangaben auf dem Erhebungsbogen erleichtern das Ausfüllen und erlauben uns, möglicherweise notwendige Rückfragen zu stellen. Name und Anschrift sind Hilfsmerkmale. Sie werden nicht in Verbindung mit Ihren Auskünften zu den Erhebungsmerkmalen verarbeitet.

Die Hilfsmerkmale werden vor Übernahme der Erhebungsmerkmale auf maschinelle Datenträger von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und nach spätestens vier Jahren vernichtet. Name und Anschrift können lediglich für mögliche Folgebefragungen (§ 11 Abs. 4 Mikrozensusgesetz) verwendet werden.

Datenschutz

Es gehört zum Selbstverständnis der amtlichen Statistik, dem Datenschutz in umfassender Form Rechnung zu tragen.

Nach § 11 Bundesstatistikgesetz werden die für den Mikrozensus erhobenen **Einzelangaben ohne Ausnahme geheimgehalten**. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Eine Verwendung für andere Zwecke und insbesondere jede Verwendung der aus Ihren Einzelangaben gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen Sie ist ausgeschlossen. Die Weitergabe Ihrer Einzelangaben an Dritte ist untersagt.

Alle Fragebogen und Hilfspapiere werden unverzüglich vernichtet, sobald sie für die Erfüllung der statistischen Aufgaben des Mikrozensus nicht mehr benötigt werden, spätestens vier Jahre nach Durchführung dieser Erhebung. Übrig bleibt ein aus Ziffern bestehender Datensatz auf einem maschinellen Datenträger, der weder Name noch Anschrift enthält. Eine **Reidentifizierung** ist darüber hinaus nach § 15 Mikrozensusgesetz untersagt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.